



Pflegereform 2015

PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ (Stufe 1)

Auswahl der Leistungsverbesserungen seit 1. Januar 2015

<p>Bezahlte zehntägige Freistellung für Arbeitnehmer, die im Falle plötzlicher Pflegebedürftigkeit die Pflege eines nahen Angehörigen organisieren müssen.</p>	<p>Rechtsanspruch auf 24 Monate Familienpflegezeit, in denen Wochenarbeitszeit auf bis zu 15 Stunden reduziert werden kann, um nahen Angehörigen zu pflegen, aber nur ab 25 Beschäftigten!</p>
<p>Anspruch auf sechs statt bisher vier Wochen Pflegeauszeit (Ersatz- bzw. Verhinderungspflege), wenn pflegende Angehörige wegen Urlaub oder Krankheit/Kur pausieren wollen/müssen.</p>	<p>Anspruch auf Tages- oder Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege auch für Demenzkranke der Pflegestufe 0.</p>
<p>Beanspruchung von Tages- und Nachtpflege neben dem Pflegegeld oder der ambulanten Pflegesachleistung in vollem Umfang.</p>	<p>Keine Anrechnung der zeitweisen Betreuung in Tages- oder Nachtpflege auf das Pflegegeld oder die Pflegesachleistung.</p>
<p>104 Euro oder ggf. auch 208 Euro für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige der Stufen 0-III, die zuhause gepflegt werden.</p>	<p>Wer Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausschöpft, kann nicht genutzten Betrag teilweise für niedrigschwellige Betreuungsangebote verwenden.</p>
<p>Anspruch auf einmalig 2500 Euro und erstmals auch auf den monatlichen Wohngruppenzuschlag von 205 Euro, wenn demenzkranke Menschen, die nicht auf körperliche Pflege angewiesen sind (Stufe 0), in Pflegegemeinschaft umziehen.</p>	<p>Umbau der Wohnung des Pflegebedürftigen (z.B. des Badezimmers) kann mit 4000 Euro statt bisher 2557 Euro bezuschusst werden.</p>
<p>Anstieg der ambulanten Pflegeleistungen der Stufen 0-III (Pflegegeld und Pflegesachleistung) sowie der stationären Pflegeleistungen um durchschnittlich vier Prozent.</p>	<p>Vergütung der Ersatzpflege in Höhe von 1.612 Euro statt bisher 1.550 Euro und zusätzlich Kombination mit Leistungen der Kurzzeitpflege (maximal 806 Euro) möglich.</p>
<p>Weitere Informationen in</p>	<p>im Internet z.B. unter</p>
<p>48 Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg Geschäftsstellen der Krankenkassen VdK-Servicestellen (Adressen unter www.vdk-bawue.de) Voraussichtlich ab Ende Januar in der Neuauflage 2015 der VdK-Pflegebroschüre „Keiner ist allein“</p>	<p>www.bgm.bund.de (Internetseiten des Bundesgesundheitsministeriums) www.vdk.de www.vdk-bawue.de (Internetseiten des VdK Deutschland und des VdK Baden-Württemberg) auf Internetseiten vieler Krankenkassen</p>

Stand: 07.01.2015

Sozialverband VdK:
Im Mittelpunkt der Mensch.

Stuttgart, 2. Januar 2015

Neues bei der Pflege ab Januar 2015:

Sozialverband VdK rät Betroffenen und Pflegenden sich genau zu informieren

Am 1. Januar 2015 trat das Pflegestärkungsgesetz mit seiner ersten Stufe in Kraft. Auch wenn das Gesetz deutlich hinter den Erwartungen des Sozialverbandes VdK zurückbleibt, bringt diese erste Stufe der Pflegereform dennoch Verbesserungen der bisherigen Pflegeversicherungsleistungen. So steigen ambulante und stationäre Leistungen um durchschnittlich rund vier Prozent. Außerdem gibt es ganz neue Leistungen, beispielsweise für Demenzkranke oder für pflegende Angehörige.

Um seine Rechte auch tatsächlich wahrnehmen zu können, empfiehlt der Sozialverband VdK Baden-Württemberg den Pflegebedürftigen, ebenso wie den Pflegepersonen, sich genau zu informieren. Insbesondere sollten sie prüfen, ob sie Pflegeversicherungsleistungen erstmals beantragen können. „Denn die Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung werden in aller Regel nicht automatisch ‚quasi von Amts wegen‘ gewährt“, betont der Sozialverband VdK.

Der VdK verweist auf die 48 Pflegestützpunkte im Lande, die Auskunft über die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen geben. Dort erhält man zudem Hilfe bei der Antragstellung. Die Anträge seien an die Pflegekasse zu richten, bei der der Betroffene auch krankenversichert ist. Die Kassen stünden, so der VdK, in der Regel ebenfalls für Detailauskünfte parat und hielten oft Informationsbroschüren zum neuen Pflegestärkungsgesetz in gedruckter oder in digitaler Form auf den Internetseiten bereit. Zudem würden die Leistungen vom Bundesgesundheitsministerium unter www.bmg.bund.de aufgelistet. Der VdK verweist des Weiteren auf seine VdK-Servicestellen in Baden-Württemberg (Adressen unter www.vdk-bawue.de). Die gut 220 000 Mitglieder im Lande könnten zudem sozialrechtliche Vertretung durch die 44 baden-württembergischen VdK-Sozialrechtsreferenten in Widerspruchs- und sozialgerichtlichen Klageverfahren erhalten – beispielsweise beim Streit um gesetzliche Pflegeversicherungsleistungen.

Zeichen: 1.907